

## **Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur Industriemeisterin/zum Industriemeister - Fachrichtung Keramik**

Die Industrie- und Handelskammer Dresden erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. September 1992, zuletzt geändert am 21. März 2011, als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur Industriemeisterin/zum Industriemeister - Fachrichtung Keramik.

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Industriemeisterin / zum Industriemeister - Fachrichtung Keramik erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen der Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; enge Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebes.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Industriemeisterin/Industriemeister - Fachrichtung Keramik.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Keramik zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis in der keramischen Industrie

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten gewerblich-technischen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis in der keramischen Industrie

oder

3. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis in der keramischen Industrie nachweist.

(2) Abweichend zu Abs. 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung nach Abs. 1 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich, im fachrichtungsspezifischen Teil bei der betriebstechnischen Situationsaufgabe auch in Form praktischer Tätigkeiten und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktischen durchführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

## § 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
  - a) Produktionsformen,
  - b) Wirtschaftssysteme,
  - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse
  - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.
2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
  - a) Betriebsorganisation
    - aa) Aufbauorganisation,
    - bb) Arbeitsplanung,
    - cc) Arbeitssteuerung,
    - dd) Arbeitskontrolle,
  - b) Organisations- und Informationstechniken,
  - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln „ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
  - a) Grundrechte
  - b) Gesetzgebung
  - c) Rechtsprechung.
2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
  - a) Arbeitsvertragsrecht,
  - b) Arbeitsschutzrecht einschl. Arbeitssicherheitsrecht,
  - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
  - d) Tarifvertragsrecht,
  - e) Sozialversicherungsrecht.
3. Umweltschutzrecht

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
  - a) Entwicklungsprozess des einzelnen,
  - b) Gruppenverhalten.
  
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
  - a) Arbeitsplatzorganisation und soziale Maßnahmen,
  - b) Arbeitsplatz und Betriebsgestaltung,
  - c) Führungsgrundsätze
  
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
  - a) Rolle des Industriemeisters,
  - b) Kooperation und Kommunikation,
  - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln:       | 2 Stunden    |
| 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln:       | 1 Stunde     |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 5 Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Keramik

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematisch und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technologie der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe,
3. Betriebstechnik
4. Fertigungstechnik,
5. Betriebstechnische Situationsaufgabe.

Bei der betriebstechnischen Situationsaufgabe ist die Prüfung nach Wahl des Prüfungsteilnehmers in Grob- und feuerfeste Keramik oder Gebrauchskeramik oder technische Keramik durchzuführen.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematisch und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er zur Lösung seiner Aufgaben mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, dass er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Mathematische Grundlagen und Fachrechnen:
  - a) Anwendung der Grundrechnungsarten
  - b) Bruchrechnen
  - c) Prozent- und Verhältnisrechnen
  - d) Grundbegriffe der Algebra
  - e) Grundbegriffe der Geometrie
  - f) Grundbegriffe des graphischen Rechnens und Darstellens
2. Grundbegriffe der Chemie:
  - a) Elemente, Verbindungen, Aggregatzustände
  - b) Basen, Säuren, Salze, Oxide, Silikate
  - c) Beispiele einfacher Reaktionen
3. Grundbegriffe der Physik
  - a) Grundbegriffe der Mechanik, Elektrizitätslehre und Wärmelehre
  - b) Physikalische und technische Einheiten (SI-Einheiten)

(3) Im Prüfungsfach „Technologie der Roh, Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mit den wichtigsten Rohstoffen für keramische Massen, Hilfsstoffen und Werkstoffen vertraut ist, die verschiedenen Werkstoffe ansprechen und mit diesen Kenntnissen auf die Verwendung der Rohstoffe, Hilfsstoffe und Werkstoffe schließen kann. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

1. Klassifikation keramischer Werkstoffe
2. Art, Entstehung und Vorkommen keramischer Rohstoffe
3. Eigenschaften und Aufbereitung keramischer Rohstoffe zu Werkstoffen (Massen, Glasuren, Engoben)
4. Herstellung, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten von Hilfsstoffen und Brennhilfsmitteln
5. Einsatz von Kunststoffen, Thermoplasten, Duroplasten und Stahl

(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Aufbau, Funktion, Betrieb und Einsatzmöglichkeiten von Apparaturen, Maschinen und Instrumenten kennt. Er soll in der Lage sein, Betriebsstörungen zu erkennen und ihre Beseitigung zu veranlassen. Er soll nachweisen, dass er mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen und gefährlichen Stoffen kennt und Maßnahmen zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Schadensereignissen erläutern kann. Er soll die Belange des Umweltschutzes in seinem Bereich berücksichtigen können. Er soll nachweisen, dass er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden.

1. Maschinenkunde:
  - a) Aufbau und Wirkungsweise der in der keramischen Industrie eingesetzten Maschinen
  - b) Antriebsarten
  
2. Wärmetechnik
  - a) Aufbau und Wirkungsweise der in der keramischen Industrie eingesetzten Trocknungs- und Brennaggregate
  - b) Wärmeerzeugung, Brennersysteme, Gas - Luftzustände
  
3. Mess-, Regel- und Steuerungstechnik:
  - a) Grundlagen der Hydraulik, Pneumatik und Elektrotechnik
  - b) Anwendung und Wirkungsweise mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektronischer Bauteile, Anlagen und Systeme
  - c) Anwendungen thermischer und strömungstechnischer Messverfahren
  
4. Technische Kommunikation:
  - a) Lesen und Anwendung normgerechter technischer Zeichnungen
  - b) Anfertigen von Werkstattzeichnungen für Formen, Einrichtungen, Schablonen
  - c) Grundlagen der Form-, Modell- und Dekorentwicklung
  
5. Arbeitssicherheit im Betrieb
  - a) spezifische Vorschriften der Arbeitssicherheit
  - b) gesundheitsgefährdende und gefährliche Arbeitsstoffe
  - c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr
  - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr
  - e) persönliche Schutzausrüstung und besondere Sicherheitsmaßnahmen
  
6. Umweltschutz
  - a) Entsorgung
  - b) Wasser- und Luftreinigung
  - c) Lärmschutz
  - d) sonstige Maßnahmen

(5) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Entwicklung der keramischen Industrie und ihrer Erzeugnisse kennt, über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und Details erkennen und beurteilen sowie entsprechende Maßnahmen und Qualitätsprüfungen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden.

1. Die Keramische Industrie:
  - a) geschichtliche Entwicklung
  - b) Manufakturperiode
  - c) Industrieperiode
  - d) die Stellung der keramischen Industrie in der Wirtschaft

2. Keramische Erzeugnisse:
  - a) Begriffsbestimmung
  - b) Einteilung der keramischen Erzeugnisse
  
3. Keramische Verfahrenstechniken:
  - a) Formgebung
    - aa) plastische Formgebung
    - bb) Drehen
    - cc) Ziehen
    - dd) isostatisches Pressen
    - ee) nass und trocken Pressen
    - ff) Gießverfahren
    - gg) Werkzeuge zur Formgebung
    - hh) Fehlererkennungen und deren Vermeidung beim Formgebungsverfahren
  - b) Trocknen
    - aa) Trockenverhalten der Tone
    - bb) Feuchtigkeits- und Wärmebewegung
    - cc) Trockentechnische Anlagen
  - c) Brennen
    - aa) Physikalische und chemische Vorgänge beim Brennen
    - bb) die verschiedenen Ofenarten und Brennaggregate
    - cc) Fehlererkennung und deren Vermeidung beim Brennen
  - d) Dekoration
  
4. Qualitätssicherung:
  - a) Begriffsbestimmungen
  - b) Mathematische Methoden zur Qualitätsbeurteilung
  - c) Normen zur Qualitätssicherung
  - c) Qualitätsarbeit als Aufgabe im Unternehmen
  
5. Transport, Verpackung und Lagerung
  - a) Transporteinrichtungen
  - b) Verpackungsmethoden
  - c) Lagersysteme

(6) Im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in dem gem. Abs. 1 bestimmten Fertigungsschwerpunkt eine betriebliche fertigungstechnische Situation erkennen, fachgerechte Lösungen planen und begründen sowie auch unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit zweckentsprechende Maßnahmen durchführen oder veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Erstellen eines Ablaufplanes für den Einsatz des Personals, für das Umrüsten von Maschinen und Anlagen und für das Festlegen eines Laufweges eines Erzeugnisses;
2. Kontrollieren und ggf. Korrigieren von Grundeinstellungen unter Anwendung von Checklisten, Umrüsten von Maschinenanlagen nach Vorschrift;
3. Erkennen, Analysieren und Beheben von Fehlern in Erzeugnissen, sowie die Behebung von Fehlerursachen;
4. Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, Überprüfen der Funktion von Sicherheitseinrichtungen, Realisieren oder Veranlassen von Sicherheitsmaßnahmen, Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzes;

5. Anwendung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Kostenrechnung und der Zusammenarbeit im Betrieb im Rahmen der gestellten Aufgabe.

(7) In den in Abs. 1, Nr. 1 - 4 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern; Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: 1 Stunde
2. Technologie der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe: 1,5 Stunden
3. Betriebstechnik: 2 Stunden
4. Fertigungstechnik: 2 Stunden

(8) Die Prüfung in dem Fach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ (Abs. 1 Nr. 5) wird in Form praktischer Tätigkeiten und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung durchgeführt. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 4 Stunden dauern.

(9) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten, im Ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7, Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## **§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil**

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsordnung;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte
  - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
  - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
  - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
  - b) Ausbildungsmittel
  - c) Lern- und Führungshilfen,
  - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. Gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Abs. 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in den Abs. 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

## **§ 7 (entfallen)**

## **§ 8 Bestehen der Prüfung**

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsteilen der §§ 4 und 5 sowie im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichend Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

Die Prüfung gemäß § 6 ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisungsprobe mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Die vier Sachgebiete gemäß § 6 und die Unterweisungsprobe sind gesondert zu bewerten, wobei die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung in einem Sachgebiet zusammenzufassen sind.

## **§ 9 Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Änderung der besonderen Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Verkündung in der Zeitschrift „ihk.wirtschaft“ als Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer Dresden in Kraft.

Ausgefertigt: Dresden, 4. April 2011

Dr. Günter Bruntsch  
Präsident

Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer